

**ABKOMMEN**  
**ÜBER DIE ORGANISATION DER INTERNATIONALEN ARBEIT**  
**DER KOMPONENTEN**  
**DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG**  
(verabschiedet auf dem Delegiertenrat in Sevilla am 26. November 1997)

**ABKOMMEN ÜBER DIE ORGANISATION DER INTERNATIONALEN ARBEIT  
DER KOMPONENTEN  
DER INTERNATIONALEN ROTKREUZ- UND ROTHALBMONDBEWEGUNG**

<b>PRÄAMBEL</b>	3
<b>TEIL I - ALLGEMEINES</b>	
Artikel 1: Anwendungsbereich des Abkommens	5
Artikel 2: Ziel und Zweck des Abkommens	6
Artikel 3: Leitlinien	6
Artikel 4: Führungsgrundsätze	7
<b>TEIL II - INTERNATIONALE SOFORTHILFEN</b>	
Artikel 5: Organisation internationaler Soforthilfen	8
Artikel 6: Zuständigkeiten für die allgemeine Leitung und Koordination internationaler Hilfsaktionen	12
<b>TEIL III - STÄRKUNG DER BEWEGUNG: ENTWICKLUNG UND FUNKTIONALE ZUSAMMENARBEIT</b>	
Artikel 7: Entwicklung nationaler Gesellschaften	17
Artikel 8: Funktionale Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Bewegung	19
Artikel 9: Kommunikation, Rotkreuz-Grundsätze und Humanitäres Völkerrecht	20
<b>TEIL IV - UMSETZUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Artikel 10: Umsetzung	22
Artikel 11: Schlussbestimmungen	23

## PRÄAMBEL

Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung hat den Auftrag, *"menschliches Leiden zu verhüten und zu lindern, wo immer es auftritt, das Leben und die Gesundheit zu schützen und die Achtung vor dem Menschen zu gewährleisten, insbesondere in Zeiten bewaffneter Konflikte und anderer Notstände, für die Verhütung von Krankheit und die Förderung der Gesundheit und Wohlfahrt zu arbeiten, den ehrenamtlichen Dienst und eine beständige Hilfsbereitschaft der Mitglieder der Bewegung sowie ein universelles Gefühl der Solidarität mit allen Menschen zu fördern, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen."*

Die Erfüllung dieses gemeinsamen Auftrags setzt die gemeinsame Bemühung und die Mitwirkung aller Komponenten der Bewegung voraus. Um schnell, flexibel und kreativ auf die Bedürfnisse aller einzugehen, die unparteilichen humanitären Schutz und Beistand benötigen, müssen die Komponenten ihre Kräfte vereinigen und aus ihrer Vielfalt möglichst Kapital schlagen. Um dieses Ziel durch effektive Zusammenarbeit im Geiste gegenseitigen Vertrauens zu erreichen und um eine effiziente Mobilisierung von Ressourcen zu gewährleisten, müssen daher die Komponenten ihre internationale Arbeit zielgerichtet und im Bewusstsein des gemeinsamen Auftrages auf einer soliden und sicheren Grundlage organisieren. Dies erfordert die Beachtung der Rotkreuz-Grundsätze und der Statuten der Bewegung sowie eine synergetische Zusammenarbeit, die an eine klare Arbeitsteilung zwischen den Komponenten, welche mit verschiedenen aber eng zusammenhängenden und einander ergänzenden Rollen und Kompetenzen ausgestattet sind, gekoppelt ist.

Diese Vereinbarung ist mehr als ein Instrument für das Einsatzmanagement oder eine gemeinsame Absichtserklärung. Sie initiiert eine tiefgreifende Änderung des Verhaltens zwischen den Mitgliedern derselben Bewegung hin zu einer kooperativen Einstellung, mit der jedes Mitglied der Bewegung die Beiträge der anderen Mitglieder als Partner in einem humanitären Gesamtunternehmen wertzuschätzen weiß. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Regelung der Zusammenarbeit, und nicht bloß um eine Regelung der Arbeitsteilung, und sie gilt für all jene internationalen Aktivitäten, die die Komponenten nach den Statuten der Bewegung in enger Zusammenarbeit durchführen sollen. Die Vereinbarung

begründet klare Richtlinien zur Aufgabenerfüllung durch die Mitglieder der Bewegung, indem sie die speziellen Kompetenzbereiche und die einander ergänzenden Kapazitäten jedes einzelnen so wirksam wie möglich einsetzt. Sie sorgt für Kontinuität der Aktivitäten, wenn die Situation sich ändert, und zielt darauf ab, bei den Komponenten ein stärkeres Gefühl der Identität, der Solidarität, des gegenseitigen Vertrauens und der miteinander geteilten Verantwortung zu fördern.

Mit dieser Zielsetzung bildet dieses Abkommen über die Organisation der internationalen Arbeit der Komponenten der Bewegung ein wesentliches Element einer neuen gemeinsamen Arbeitsstrategie, die den Komponenten ermöglichen wird, drei wichtige Ziele zu erreichen:

- die Bereitstellung wirksamerer Reaktionen auf humanitäre Bedürfnisse durch bestmögliche Nutzung der vielfältigen Ressourcen der Bewegung;
- die Förderung der besseren Beachtung humanitärer Grundsätze und des Humanitären Völkerrechts;
- die Schaffung einer stärkeren Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, in der alle Komponenten optimal zusammenarbeiten.

## TEIL I - ALLGEMEINES

### Artikel 1: Anwendungsbereich des Abkommens

- 1.1 Die Vereinbarung gilt für solche internationalen Maßnahmen, die eine bi- oder multilaterale Zusammenarbeit der Komponenten erfordern. Ausgenommen sind die Maßnahmen, die kraft der Statuten der Bewegung und der Genfer Abkommen den einzelnen Komponenten zugewiesen sind.
- 1.2 Die "internationalen Maßnahmen" der Komponenten sind die in Artikel 3, Abs. 3 und 5 der Statuten der Bewegung genannten Maßnahmen der nationalen Gesellschaften; die in Artikel 5, Abs. 2, 3 und 4 der Statuten der Bewegung genannten Maßnahmen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz; und die in Artikel 6, Abs. 3, 4 und 5 der Statuten der Bewegung genannten Maßnahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften.
- 1.3 Gemäß Artikel 7, Abs. 1 der Statuten der Bewegung regelt die Vereinbarung die Organisation und Durchführung internationaler Maßnahmen bei bi- oder multilateraler Zusammenarbeit zwischen
  - den nationalen Gesellschaften und ihrer Föderation;
  - den nationalen Gesellschaften und dem IKRK;
  - den nationalen Gesellschaften untereinander;
  - dem IKRK und der Föderation;
  - dem IKRK, der Föderation und den nationalen Gesellschaften.
- 1.4 Die Vereinbarung ist in keinem Punkt so auszulegen, dass die jeweiligen Mandate und Zuständigkeiten der einzelnen Komponenten gemäß den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen sowie der Statuten der Bewegung eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.

## **Artikel 2: Ziel und Zweck des Abkommens**

Ziel und Zweck der Vereinbarung ist:

- a) die effiziente Verwendung der personellen, materiellen und finanziellen Ressourcen der Bewegung und ihre möglichst schnelle Bereitstellung für Soforthilfen und Entwicklungsmaßnahmen im Interesse der Opfer bewaffneter Konflikte oder innerer Unruhen und deren direkter Folgen sowie der Opfer von Natur- oder technischen Katastrophen und bedürftiger Personen in anderen Not- und Katastrophensituationen in Friedenszeiten zu fördern;
- b) eine engere Zusammenarbeit zwischen den Komponenten in den unter Artikel 2 a) aufgeführten Situationen zu fördern;
- c) die Entwicklung nationaler Gesellschaften zu stärken, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verbessern sowie ihnen damit eine wirksamere Teilnahme an den internationalen Maßnahmen der Bewegung zu ermöglichen;
- d) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Komponenten in Bezug auf die Definition und Organisation ihrer jeweiligen internationalen Maßnahmen und Verpflichtungen innerhalb der Bewegung vorzubeugen;
- e) die funktionale Zusammenarbeit zwischen dem IKRK, der Föderation und den nationalen Gesellschaften zu stärken.

## **Artikel 3: Leitlinien**

Die internationalen Maßnahmen der Komponenten werden jederzeit von den Werten und Grundsätzen beherrscht, die die Bewegung leiten und hervorgehen aus:

- den Grundsätzen des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds;
- den Statuten der Bewegung;
- den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen.

## **Artikel 4: Führungsgrundsätze**

Die Statuten der Bewegung beinhalten zwei Organisationskonzepte, die diese Vereinbarung als "Führungsrolle" und "Einsatzleitung" wie folgt definiert.

### **A) Führungsrolle**

- 4.1 Die Genfer Abkommen und die Statuten der Bewegung legen die speziellen Zuständigkeiten jeder Komponente fest, die diese jeweils in einer Führungsrolle wahrnimmt.
- 4.2 Das Konzept der Führungsrolle impliziert die Existenz weiterer Partner mit Rechten und Pflichten in diesen Bereichen.

### **B) Einsatzleitung**

- 4.3 Das Konzept der Einsatzleitung ist ein organisatorisches Instrument zur Handhabung internationaler Einsätze. In einer konkreten Situation wird die Funktion der Einsatzleitung einer der Komponenten der Bewegung anvertraut. Diese Komponente übernimmt die Gesamtleitung und Koordination der entsprechenden internationalen Maßnahmen.
- 4.4 Das Konzept der Einsatzleitung wird vorwiegend in Notsituationen angewandt, wie sie oben in Artikel 2 a) aufgeführt sind, wo mit schneller, kohärenter und wirksamer Soforthilfe auf umfangreiche Bedürfnisse der Opfer reagiert werden muss, basierend auf einer Abwägung dieser Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der für ihre Befriedigung zuständigen nationalen Gesellschaft.
- 4.5 Eine wirksame Koordination zwischen den Komponenten unter der Verantwortung und allgemeinen Führung der Einsatzleitung erfordert die Einrichtung geeigneter Konsultationsmechanismen und die Verpflichtung aller Mitwirkenden, sich an die Koordinierungsregeln und -verfahren zu halten.
- 4.6 Die Wirksamkeit eines Einsatzes hängt von einer angemessenen vorausgehenden Schulung und Vorbereitung der Einsatzkräfte ab (Krisenbereitschaft).

## TEIL II - INTERNATIONALE SOFORTHILFEN

### Artikel 5: Organisation internationaler Soforthilfen

#### 5.1 Situationen, die eine Einsatzleitung erfordern

- A) Internationale und nichtinternationale bewaffnete Konflikte, innere Unruhen und ihre direkten Folgen im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle und der Statuten der Bewegung:
- a) Im Sinne der Genfer Abkommen und dieser Vereinbarung bezieht sich der Begriff "Situation eines bewaffneter Konflikts" auf das gesamte Territorium der Konfliktparteien soweit Schutz und Hilfe für die Konfliktopfer tangiert sind;
  - b) der Begriff "direkte Konfliktfolgen" gilt im Sinne der Genfer Abkommen auch für die Zeit nach Einstellung der Kampfhandlungen und erstreckt sich auf die Situationen, in welchen die Konfliktopfer weiterer Hilfe bedürfen bis eine allgemeine Wiederherstellung des Friedens erreicht ist;
  - c) der Begriff "direkte Konfliktfolgen" soll ferner für Situationen gelten, in welchen der Friede zwar allgemein wiederhergestellt und somit die Einschaltung des IKRK als spezifisch neutrale und unabhängige Institution und als Vermittler nicht mehr erforderlich ist, die Opfer jedoch während der Nachkriegsphase weiter Hilfe benötigen, insbesondere im Rahmen von Wiederaufbau- und Rehabilitierungsprogrammen;
  - d) der Begriff "direkte Konfliktfolgen" bezieht sich auch auf solche Situationen, in denen Konfliktopfer sich im Hoheitsgebiet eines weder an einem Konflikt beteiligten noch von inneren Unruhen betroffenen Staates befinden, insbesondere nach umfangreichen Flüchtlingsströmen.
- B) Natur- und technische Katastrophen und andere Not- und Katastrophensituationen in Friedenszeiten, wenn die Ressourcen der betroffenen nationalen Gesellschaft überfordert sind, und somit die *Grundsätze und Regeln für die Soforthilfe des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds* anzuwenden sind;
- C) Bewaffneter Konflikt begleitet von einer Natur- oder technischen Katastrophen.

## **5.2 Bewaffneter Konflikt und innere Unruhen: Erkennungsmerkmale**

Im Sinne der Anwendung dieser Vereinbarung und der Organisation der internationalen Maßnahmen der Komponenten

- a) besteht ein bewaffneter Konflikt dann, wenn eine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Parteien stattfindet und ein Mindestmaß an Organisation dahintersteht;
- b) implizieren innere Unruhen nicht unbedingt eine bewaffnete Auseinandersetzung, jedoch schwerwiegende Gewalttaten über einen längeren Zeitraum oder eine latente Situation von Gewalt politischen, religiösen, rassistischen, sozialen, wirtschaftlichen oder sonstigen Ursprungs mit einem oder mehreren Merkmalen wie:  
Massenverhaftungen, gewaltsame Verschleppungen, Sicherheitsverwahrungen, Aufhebung gerichtlicher Garantien, Verhängung des Notstandes oder des Kriegsrechts.

## **5.3 Einsatzleitungsrollen der einzelnen Komponenten**

- 5.3.1 Das IKRK wird nach Artikel 4 dieser Vereinbarung im Falle internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikte, innerer Unruhen und ihrer direkten Folgen gemäß Artikel 5.1, Abschnitt A, Abs. a) und b) sowie Abschnitt C (bewaffneter Konflikt begleitet von einer Natur- oder technischen Katastrophe) als Einsatzleitung tätig.
- 5.3.2 Die Föderation wird als Einsatzleitung in den Situationen tätig, die in Artikel 5.1, Abschnitt A, Abs. c) und d) sowie Abschnitt B (Natur- oder technische Katastrophen und andere Not- und Katastrophensituationen in Friedenszeiten, wenn die Ressourcen der betroffenen Gesellschaft überfordert sind).
- 5.3.3 Eine nationale Gesellschaft darf die zur Koordination internationaler Soforthilfen im eigenen Land notwendigen Funktionen der Einsatzleitung vorbehaltlich der Zustimmung des IKRK oder ggf. der Föderation nach Artikel 3, Abs. 3 der Statuten der Bewegung auch selbst übernehmen.

- 5.3.4 Wenn eine Natur- oder technische Katastrophe sich in einer Konfliktsituation ereignet, in der das IKRK bereits tätig ist, wird das IKRK die Föderation hinzuziehen, um die Soforthilfe durch ihr Fachwissen zu verbessern.
- 5.3.5 Wenn ein bewaffneter Konflikt oder innere Unruhen in einer Situation ausbrechen, in der Soforthilfen der Föderation bereits erfolgen, gelten die in Artikel 5.5 dieser Vereinbarung vorgesehenen Übergangsbestimmungen.

#### **5.4 Unvorhergesehene Situationen**

Im Umgang mit unvorhergesehenen Situationen, die nicht durch Teil II, Artikel 5.1 und 5.3 abgedeckt sind, verpflichten sich die direkt betroffenen Komponenten der Bewegung, sich nach Treu und Glauben von den Rotkreuz-Grundsätzen und den Statuten der Bewegung leiten zu lassen, um im Interesse der Opfer die größtmögliche Effizienz der Hilfsaktion und eine harmonische Zusammenarbeit in der Bewegung insgesamt zu gewährleisten.

#### **5.5 Übergangsbestimmungen**

- 5.5.1 Wird infolge einer Veränderung der Lage die Verantwortung der Leitung und Koordination einer internationalen Hilfsaktion von dem IKRK oder der Föderation nach den maßgeblichen Artikeln der vorliegenden Vereinbarung abgegeben, so ergreift die amtierende Einsatzleitung im Einverständnis mit der nationalen Gesellschaft des Einsatzlandes und in Abstimmung mit den anderen beteiligten nationalen Gesellschaften alle geeigneten Maßnahmen, um eine effiziente und harmonische Übergabe der Leitung und Führung der neuen internationalen Hilfsaktion an die Komponente zu gewährleisten, welche die Einsatzleitung übernimmt.
- 5.5.2 Vorbehaltlich der Zustimmung der Spender, die zur Finanzierung der auslaufenden internationalen Hilfsaktion beigetragen haben, werden die verfügbaren Geldmittel und Hilfsgüter zusammen mit den vor Ort eingesetzten logistischen und materiellen Ressourcen, wenn sie den Zielen der neuen Maßnahme entsprechen, der nunmehr für die allgemeine Leitung und Koordination verantwortlichen Einsatzleitung zur Verfügung gestellt.

## **5.6 Sonstige internationale Soforthilfen nationaler Gesellschaften**

- 5.6.1 In Situationen, in der die Bedarfslage keine internationale Hilfsaktion unter einer Einsatzleitung erfordert, hat eine nationale Gesellschaft, die der Gesellschaft eines durch einen Konflikt oder eine Katastrophe betroffenen Landes direkt zur Hilfe kommt, sofort das IKRK oder ggfs. die Föderation zu unterrichten.
- 5.6.2 Gegenseitige Abkommen zur Soforthilfe zwischen benachbarten nationalen Gesellschaften für den Fall von Natur- oder technischen Katastrophen sowie bi- oder multilaterale Abkommen über Entwicklungszusammenarbeit zwischen nationalen Gesellschaften sollen vorab der Föderation zur Kenntnis gebracht werden.
- 5.6.3 Der Umstand, dass eine oder mehrere nationale Gesellschaften dem IKRK oder der Föderation ein Hilfsgesuch unterbreiten oder Hilfsgüter übergeben, kann in keiner Weise eine Änderung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verteilung der Funktionen und Zuständigkeiten zwischen den beiden Institutionen veranlassen. In einem solchen Fall wird die jeweils nicht zuständige Institution die betreffende(n) nationale(n) Gesellschaft(en) entsprechend informieren und die Angelegenheit unverzüglich an die zuständige Institution weitergeben.

## **5.7 Schwierigkeiten im Einsatz**

- 5.7.1 Sollte eine internationale Hilfsaktion, die durch das IKRK oder die Föderation geleitet und koordiniert wird, über längere Zeit blockiert oder behindert werden, so zieht die Einsatzleitung die betroffenen Komponenten zu Rate, damit durch eine konzentrierte Einflussnahme die Hindernisse für die Aktion im alleinigen Interesse der Opfer so bald wie möglich überwunden werden können.
- 5.7.2 Wo angebracht, können sie in gegenseitigem Einverständnis provisorische Maßnahmen ergreifen. Diese werden in keiner Weise als Präzedenzfall mit Wirkung auf die jeweiligen Mandate der Komponenten der Bewegung oder die in dieser Vereinbarung vorgesehene Aufgabenverteilung betrachtet.

## **5.8 Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

- 5.8.1 Zur Wahrung eines kohärenten Verhaltens der Komponenten im Sinne der Erhaltung der Einheit und Unabhängigkeit der Bewegung, hat eine nationale Gesellschaft, die mit einer UN-Sonderorganisation eine Kooperationsvereinbarung abschließen möchte, die Föderation und / oder das IKRK laufend zu unterrichten.
- 5.8.2 Insbesondere hat sie die Föderation und / oder das IKRK laufend über jegliche Verhandlungen zu unterrichten, die zu einer formalen Vereinbarung mit dem UNHCR führen könnten und die unter Hinzuziehung der Föderation und / oder des IKRK aufgenommen werden sollten.

### **Artikel 6: Zuständigkeiten für die allgemeine Leitung und Koordination internationaler Hilfsaktionen**

- 6.1 Die allgemeine Leitung und Koordination einer internationalen Hilfsaktion unter der Einsatzleitung des IKRK oder der Föderation geht in den Situationen, die in dieser Vereinbarung festgelegt sind, mit folgenden Verpflichtungen einher.

#### **6.1.1 Allgemeine Verpflichtungen**

- a) Definition der allgemeinen Zielsetzung der internationalen Hilfsaktion anhand der Möglichkeit des Zugangs zu den Opfern und einer unparteilichen Bestandsaufnahme ihrer Bedürfnisse;
- b) die Leitung zur Erfüllung dieser Ziele;
- c) die Gewährleistung einer wirksamen Koordination aller Maßnahmen im Rahmen der Hilfsaktion;
- d) die Einrichtung angemessener Beratungsmechanismen mit Rotkreuz- und Rothalbmondpartnern;
- e) die Koordination internationaler Hilfsaktionen des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds mit den humanitären Maßnahmen anderer (staatlicher und nichtstaatlicher) Organisationen, wenn dies im Interesse der Opfer liegt und den Rotkreuzgrundsätzen entspricht;

- f) die Übernahme der Sprecherfunktion für die internationale Hilfsaktion und Formulierung der Stellungnahme der Rotkreuz- und Rothalbmondpartner auf öffentliches Anfragen;
- g) die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Hilfsaktion und das Erlassen von Spendenaufrufen, nötigenfalls unter Einbeziehung anderer direkt oder indirekt damit verbundener Rotkreuz- und Rothalbmondmaßnahmen;
- h) die Gewährleistung einer soliden und effizienten Bewirtschaftung der für eine internationale Hilfsaktion zur Verfügung stehenden Mittel durch die betroffenen und beteiligten nationalen Gesellschaften;
- i) die Förderung bi- oder multilateraler Kooperationsvereinbarungen zwischen den betroffenen und beteiligten nationalen Gesellschaften durch das Angebot von Projektdelegationen.

### **6.1.2 Spezielle Verpflichtungen**

#### **A) Bei Einsatzleitung des IKRK:**

- a) die Einrichtung und Pflege der Beziehungen und Kontakte zu allen Konfliktparteien sowie das Ergreifen jeglicher zur Durchführung von Hilfsaktionen notwendiger Maßnahmen in Übereinstimmung mit den maßgeblichen Bestimmungen des Humanitären Völkerrechts und den Rotkreuz-Grundsätzen der Unabhängigkeit, Neutralität und Unparteilichkeit;
- b) die Übernahme der letztlichen Verantwortung für internationale Hilfsaktionen gegenüber den Konfliktparteien und der Gemeinschaft der Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen;
- c) die Festlegung und Gewährleistung der Anwendung jeglicher Maßnahmen, die sich als notwendig erweisen, um die physische Sicherheit des in Hilfsaktionen vor Ort eingesetzten Personals so weit wie möglich zu garantieren;
- d) die Gewährleistung der Beachtung der geltenden Regeln für die Verwendung der Zeichen vom Roten Kreuz und Roten Halbmond zu Schutzzwecken;

- e) die Formulierung öffentlicher Erklärungen zum Verlauf der Hilfsaktion in Absprache mit den betroffenen nationalen Gesellschaften.

**B) Bei Einsatzleitung der Föderation:**

- a) die Gewährleistung, dass die betroffenen und beteiligten nationalen Gesellschaften des Einsatzlandes und der Geberländer die *Grundsätze und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds* (1995) und den *Verhaltenskodex für die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond und nichtstaatliche Hilfswerke in der Katastrophenhilfe* (1995) befolgen;
- b) das Anbieten schneller Informationen über Katastrophen für die nationalen Gesellschaften, um die Mobilisierung und Koordination von Hilfen aller Art zu ermöglichen;
- c) die Förderung der Einrichtung und Entwicklung von Rehabilitations- und Wiederaufbauprojekten über die Notstandsphase hinaus und die Mobilisierung der Unterstützung nationaler Gesellschaften aus anderen Ländern zu diesem Zweck;
- d) die Entscheidung über die Verwendung jeglicher bei Abschluss einer internationalen Hilfsaktion noch verfügbarer Sach- oder Geldmittel im Einvernehmen mit der nationalen Gesellschaft des betroffenen Landes und nach Abstimmung mit den Gebergesellschaften.

**6.2 Koordination einer internationalen Hilfsaktion  
durch eine nationale Gesellschaft im eigenen Land**

6.2.1 Unter Berücksichtigung

- der Art der Situation und der daraus für die Durchführung der Hilfsaktion resultierenden Zwänge;
- des Umfangs der Bedarfslage;
- der einzusetzenden logistischen Mittel;

- der Bereitschaft und Kapazität der nationalen Gesellschaft, um die erforderlichen Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Rotkreuz-Grundsätzen effizient zu ergreifen,

darf eine nationale Gesellschaft vorbehaltlich der Zustimmung und anhand der allgemeinen Zielvorgaben des IKRK oder ggf. der Föderation die Einsatzleitung im Hinblick auf die Koordination einer internationalen Hilfsmaßnahme im eigenen Land selbst übernehmen.

6.2.2 Dabei beinhaltet die Funktion einer nationalen Gesellschaft als Koordinator im eigenen Land vornehmlich folgende Verpflichtungen:

- a) die Leitung zur Erfüllung der für die internationale Hilfsaktion festgelegten allgemeinen Ziele;
- b) die Leitung des Personals beteiligter nationaler Gesellschaften, die der betroffenen nationalen Gesellschaft im Einsatzland für die Zwecke der Hilfsaktion unterstellt werden;
- c) die Koordination der Hilfsaktion mit den humanitären Maßnahmen anderer (staatlicher oder nichtstaatlicher) Organisationen, die vor Ort vertreten und aktiv sind, sofern dies im Interesse der Opfer liegt und den Rotkreuz-Grundsätzen entspricht;
- d) die Übernahme der Sprecherfunktion für die internationale Hilfsaktion auf öffentliche Anfragen;
- e) die Gewährleistung der Beachtung der geltenden Regeln für die Verwendung der Zeichen vom Roten Kreuz und Roten Halbmond;
- f) die Gewährleistung der Befolgung der *Grundsätze und Regeln für die Katastrophenhilfe des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds* (1995) und des *Verhaltenskodex für die Internationale Bewegung vom Roten Kreuz und Roten Halbmond und nichtstaatliche Hilfswerke in der Katastrophenhilfe* (1995) bei der Durchführung und Leitung der Hilfsaktion;
- g) die Gewährleistung einer soliden und effizienten Bewirtschaftung der für die Zwecke der Hilfsaktion über das IKRK und / oder die Föderation zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Ressourcen;

- h) die Bereitstellung geforderter und angemessener Informationen über den Verlauf der Hilfsaktion an die Föderation oder ggf. das IKRK, um diesen die Berichterstattung an Geber zu ermöglichen, die internationalen Spendenaufrufen zur Beschaffung der zur Erfüllung der gesteckten Ziele nötigen Mittel nachgekommen sind.

### **TEIL III - STÄRKUNG DER BEWEGUNG: ENTWICKLUNG UND FUNKTIONALE ZUSAMMENARBEIT**

Alle Komponenten sind bestrebt, sich gegenseitig zu unterstützen um eine optimale Leistungsfähigkeit zu erreichen, sowie eine Politik konstruktiver gegenseitiger Ergänzung in der Ausarbeitung eines umfassenden Entwicklungsansatzes anzunehmen.

#### **Artikel 7: Entwicklung nationaler Gesellschaften**

- 7.1 Eine nationale Gesellschaft ist für ihre eigene Entwicklung in erster Linie selbst verantwortlich.
  - 7.1.1 Soweit ihre Mittel es zulassen, tragen nationale Gesellschaften durch bi- oder multilaterale Entwicklungsabkommen zum Ausbau anderer nationaler Gesellschaften bei, die solcher Hilfe bedürfen.
  - 7.1.2 Solche Entwicklungsabkommen tragen den maßgeblichen Richtlinien und Strategien der Generalversammlung der Föderation Rechnung.
  
- 7.2 Die Föderation hat in Bezug auf Entwicklungsmaßnahmen und die Koordination internationaler Entwicklungshilfe für nationale Gesellschaften die Führungsrolle. Das IKRK leistet Unterstützung, soweit es um seine satzungsgemäßen Kernaufgaben geht.
  - 7.2.1 Zu den spezifischen Aufgaben der Föderation bei Entwicklungsmaßnahmen gehören insbesondere:
    - a) das Formulieren und Überarbeiten von Entwicklungsrichtlinien im Auftrag der Bewegung in Abstimmung mit den anderen Komponenten;
    - b) die Hilfestellung für nationale Gesellschaften bei der Erarbeitung von Entwicklungsplänen und Projektvorschlägen;
    - c) die Bereitstellung von Normen und Richtlinien zur Programmgestaltung und -planung;

- d) die Festlegung von Kriterien zum Beschaffen und Zuweisen von Mitteln für die Entwicklungsarbeit.

7.2.2 Das IKRK trägt in Abstimmung mit der Föderation zur Entwicklung nationaler Gesellschaften wie folgt bei:

- a) Fach- und Rechtsbeistand bei der Gründung und Wiedereinsetzung nationaler Gesellschaften;
- b) Unterstützung der Programme nationaler Gesellschaften zur Verbreitung der Kenntnisse über das Humanitäre Völkerrecht und die Rotkreuz-Grundsätze;
- c) Einbeziehung der nationalen Gesellschaft in Maßnahmen zur Förderung und Durchsetzung des Humanitären Völkerrechts;
- d) Vorbereitung der nationalen Gesellschaften auf ihre Arbeit im Konfliktfall;
- e) Beiträge zur Schulung von Mitarbeitern nationaler Gesellschaften auf den sein Mandat betreffenden Gebieten.

7.2.3 Bei bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen und ihren direkten Folgen darf die Föderation die nationale Gesellschaft des betroffenen Landes auch weiterhin in ihrer Entwicklung unterstützen. Sie berücksichtigt dabei, dass in Situationen, in dem das IKRK nach Artikel 5.3 die Einsatzleitung übernimmt, das IKRK die Verantwortung für die Koordination und Leitung der Soforthilfen zugunsten der Opfer trägt.

7.2.4 Bei bewaffneten Konflikten, inneren Unruhen und ihren direkten Folgen darf das IKRK seine Zusammenarbeit mit der betroffenen nationalen Gesellschaft erweitern, um deren Einsatzkapazität zu stärken. In solchen Fällen stimmt das IKRK seine diesbezügliche Arbeit mit den Plänen der betroffenen nationalen Gesellschaft und der Föderation ab.

7.2.5 Sofern eine der beiden Institutionen den Eindruck hat, dass eine nationale Gesellschaft außerstande ist, ihre Integrität zu schützen und nach den Rotkreuz-Grundsätzen zu handeln, sollten das IKRK und die Föderation über die Möglichkeit eines gemeinsamen oder getrennten Einschreitens beraten. Im letzteren Fall sollten die beiden Institutionen einander laufend über jegliches Vorgehen und entsprechende Ergebnisse informieren.

### **Artikel 8:**

#### **Funktionale Zusammenarbeit zwischen den Komponenten der Bewegung**

- 8.1 Um ein kohärentes Vorgehen der Komponenten der Bewegung zu gewährleisten, müssen sie bei der Übernahme von Soforthilfen in gewöhnlichen oder besonderen Fällen wie auch in allen anderen Bereichen zusammenarbeiten und sich miteinander abstimmen.
- 8.2 Funktionale Zusammenarbeit zwischen dem IKRK, den nationalen Gesellschaften und der Föderation findet insbesondere in den folgenden Bereichen der internationalen Arbeit Anwendung:
- a) bei der Gründung und Anerkennung nationaler Gesellschaften und dem Schutz ihrer Integrität;
  - b) bei der Verwendung und Achtung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds;
  - c) bei der Personalentwicklung, Personalschulung und -vorbereitung für internationale Hilfsaktionen;
  - d) bei der Zusammenarbeit auf Delegationsebene;
  - e) bei den Beziehungen zu internationalen Einrichtungen, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren der internationalen Szene;
  - f) bei der Koordination internationaler Mittelbeschaffung.

- 8.3 Die in Artikel 3 und 4 dieser Vereinbarung skizzierten Grundsätze können als Grundlage für ausführlichere bilaterale Vereinbarungen auf ad hoc-Basis dienen, die das IKRK und die Föderation zur Organisation spezieller Bereiche ihrer Zusammenarbeit auf institutioneller oder regionaler Ebene abschließen möchten.
- 8.4 Der Entwicklungsprozess der funktionalen Zusammenarbeit zwischen den Komponenten und die Chancen, damit auf Veränderungen im äußeren Umfeld zu reagieren, sind nur durch ständigen Dialog und regelmäßige Beratung zwischen den für die internationale Arbeit des IKRK und der Föderation verantwortlichen Personen und den nationalen Gesellschaften mit Blick auf Analyse und Antizipation von Bedürfnissen zu verbessern. Die Initiative für die spezifischen Bereiche übernimmt am besten die Organisation, die die Führungsrolle in diesem Bereich innehat.

### **Artikel 9:**

#### **Kommunikation, Rotkreuz-Grundsätze und Humanitäres Völkerrecht**

##### **9.1 Öffentlichkeitsarbeit und Information**

- 9.1.1 Bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen und Unterrichtung der Öffentlichkeit über ihre jeweiligen Rollen in der Bewegung harmonisieren das IKRK, die Föderation und die nationalen Gesellschaften ihre Aktivitäten in ihrer Öffentlichkeitsarbeit, um ein gemeinschaftliches Bild der Bewegung zu vermitteln und zu einem besseren Verständnis der Öffentlichkeit für die Bewegung beizutragen.
- 9.1.2 Um eine optimale Wirkung ihres Eintretens für humanitäre Grundsätze (in der Öffentlichkeit) zu erreichen, arbeiten die Komponenten der Bewegung gemäß den diesbezüglichen Richtlinien des Delegiertenrats bei der Koordination von Kampagnen und der Entwicklung von Kommunikationsinstrumenten zusammen. Wenn notwendig, dürfen sie hierzu unter Berücksichtigung der Führungsrollen der verschiedenen Komponenten entsprechende Mechanismen einrichten.

## **9.2 Rotkreuz-Grundsätze**

- 9.2.1 Alle Komponenten der Bewegung gewährleisten, dass die Rotkreuz-Grundsätze durch die Komponenten und die satzungsgemäßen Organe der Bewegung beachtet werden.
- 9.2.2 Das IKRK besitzt die Führungsrolle in der Wahrung und Verbreitung der Rotkreuz-Grundsätze. Die Föderation und das IKRK arbeiten bei der Verbreitung dieser Grundsätze unter den nationalen Gesellschaften eng zusammen. Den nationalen Gesellschaften kommt in Bezug auf die Vertretung und Verbreitung der Rotkreuz-Grundsätze im eigenen Land eine Schlüsselrolle zu.

## **9.3 Humanitäres Völkerrecht**

- 9.3.1 Das IKRK besitzt die Führungsrolle bei der Förderung, dem Ausbau und der Verbreitung des Humanitären Völkerrechts. Die Föderation hilft dem IKRK bei der Förderung und Entwicklung des Humanitären Völkerrechts und arbeitet bei seiner Verbreitung unter den nationalen Gesellschaften eng mit dem IKRK zusammen.
- 9.3.2 Die nationalen Gesellschaften verbreiten das Humanitäre Völkerrecht und helfen ihrer Regierung bei seiner Verbreitung. Sie arbeiten zudem bei der Gewährleistung der Beachtung des Humanitären Völkerrechts und dem Schutz des Zeichens des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds mit ihrer Regierung zusammen.

## TEIL IV - UMSETZUNG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 10: Umsetzung

- 10.1 Alle Komponenten der Bewegung verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung zur Organisation ihrer internationalen Arbeit nach Artikel 7 der Statuten der Bewegung zu beachten und umzusetzen.
- 10.2 Jede Komponente - die Föderation, das IKRK und die nationalen Gesellschaften - ist individuell für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verantwortlich und unterrichtet ihre ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter entsprechend.
- 10.3 Neben ihrer individuellen Verantwortung für die Umsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung tragen das IKRK und die Föderation aufgrund ihrer leitenden und koordinierenden Funktionen eine Sonderverantwortung für die volle Beachtung und Umsetzung der Vereinbarung durch die Bewegung insgesamt.
- 10.4 Als Institutionen, die am häufigsten die Einsatzleitung bei internationalen Aktivitäten innehaben, müssen das IKRK und die Föderation
- einander Informationen über globale Einsätze von allgemeinem Interesse mitteilen;
  - mögliche Schwierigkeiten besprechen, die die reibungslose Zusammenarbeit zwischen den Komponenten behindern könnten.
- Es obliegt den beiden Institutionen selbst, miteinander zu vereinbaren, durch welche Vorkehrungen sie diesen Anforderungen bestmöglich gerecht werden.
- 10.5 Die Ständige Kommission wird kraft der ihr durch Artikel 18 der Statuten der Bewegung übertragenen Funktion jedes Jahr vom IKRK und der Föderation einen Bericht zur Umsetzung der Vereinbarung anfordern, der zur Beratung allen nationalen Gesellschaften übermittelt wird.
- 10.6 Die Ständige Kommission wird diese Vereinbarung auf die Tagesordnung jeder Delegiertenratssitzung setzen und somit ein Verfahren regelmäßiger Überprüfung der Vereinbarung einführen.

10.7 Sollte die Umsetzung der Vereinbarung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Komponenten führen und sollten sich diese nicht anders bereinigen lassen, ist die Ständige Kommission befugt, wie und wann erforderlich, ad hoc ein unabhängiges Organ einzusetzen, um mit dem Einverständnis der Parteien über Meinungsverschiedenheiten zwischen den Komponenten der Bewegung schiedsrichterlich zu entscheiden, wenn Schlichtung und Vermittlung nicht zum Erfolg geführt haben.

### **Artikel 11: Schlussbestimmungen**

Die vorliegende Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung zwischen dem IKRK und der Liga der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (Internationale Föderation) von 1989. Sie wurde mit der 6. Resolution des Delegiertenrats am 26. November 1997 in Sevilla, Spanien, einvernehmlich angenommen.